

Finanzamt Dresden-Nord
01056 Dresden

Datum
21. Oktober 2015

Durchwahl
Telefon 2407

Bearbeiter
Herr Michelmann

Zimmer
R333

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
202 / 110 / 05174

Identifikationsnummer(n)

Firma
haase - Busnesstechnik
GmbH
Clemens-Müller-Str. 1
01099 Dresden

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	202
Steuernummer:	20211005174
Sicherheitsnummer:	79460555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma haase - Busnesstechnik GmbH, Clemens-Müller-Str. 1, 01099 Dresden
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Dresden-Nord
Rabenerstraße 1
01069 Dresden

Internet
www.finanzamt-dresden-nord.de*

E-Mail
poststelle@fa-dresden-nord.smf.sachsen.de

Telefon
0351 4691-0

Telefax
0351 4691 - 9000

Bankkonto
Bundesbank Leipzig
IBAN
DE16 8600 0000 0086 0015 33
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch
08:00 - 15:00
Dienstag und Donnerstag
08:00 - 18:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Straßenbahn Gret-Palucca-
Straße Linie 9/10/11
Bus Uhlandstraße Linie 66
Behindertenparkplatz
vor dem Haupteingang

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 20. November 2015 bis zum 19. November 2018.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

(Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Peter Ellger
Sachbearbeiter

